FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der

Gemeinde Bernried am Starnberger See

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Gegenstand der Satzung

ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof
Abschnitt 1: Allgemeines
§ 2 Widmungszweck
§ 3 Friedhofsverwaltung
§ 4 Bestattungsanspruch
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten in den Friedhöfen
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

DRITTER TEIL: Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler
Abschnitt 1: Die Grabstätten
§ 8 Allgemeines
§ 9 Arten der Grabstätten
§ 10 Familiengräber
§ 11 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)
§ 12 Ausmaße der Grabstätten
§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
§ 14 Rechte an Grabstätten
§ 15 Umschreibung des Benutzungsrechts
§ 16 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht
§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler
§ 18 Errichtung von Grabmälern
§ 19 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
§ 20 Gestaltung der Grabmäler
§ 21 Standsicherheit
§ 22 Entfernung der Grabmäler

VIERTER TEIL: Das gemeindliche Leichenhaus
§ 23 Widmungszweck, Benutzung
§ 24 Benutzungszwang

FÜNFTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal
§ 25 Leichenperson
§ 26 Leichenträger
§ 27 Friedhofswärter

SECHSTER TEIL: Bestattungsvorschriften
§ 28 Bestattungen; Anzeigepflicht
§ 29 Ruhezeiten
§ 30 Leichenausgrabungen; Umbettungen

SIEBTER TEIL: Übergangs- / Schlussbestimmungen
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 33 Haftungsausschluss
§ 34 Inkrafttreten

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

der Gemeinde Bernried am Starnberger See

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bernried am Starnberger See folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtungen:

1. die gemeindlichen Friedhöfe an der Hofmarkskirche den **Alten Friedhof** und am Reitweg den **Neuen Friedhof** beide im Alten Ortskern (§§ 2 – 7),
2. mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 22),
3. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 23) und
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 25)

ZWEITER TEIL
Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen sind die Beisetzungen
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Person.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis können hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Umbettungen (§ 30) – untersagen.

(3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf den Friedhöfen.

§ 6 Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken – und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
6. Abfälle oder nicht getrennte Abfälle an Plätzen abzulagern, die nicht für die einzelnen Abfallarten vorgesehen und gekennzeichnet sind;
7. Grabstätten, -hügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
8. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
9. Gerätschaften die von der Gemeinde bereitgestellt werden wie Gießkannen etc. Zweck zu entfremden oder zu entfernen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf die Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Die Zulassung kann befristet auf ein Jahr erteilt werden.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Vorraussetzung für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnung des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler

Abschnitt 1 Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-(Belegungs-) Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Bereich denkmalgeschützter Alter Friedhof an der Hofmarkskirche:
Um dem Charakter des Friedhofs als denkmalgeschützte Friedhofsanlage gerecht zu werden und ihn auf Dauer zu erhalten, muss der Grabrechtsinhaber nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Eigentum an dem Grabmal und der Einfassung entschädigungslos auf den Friedhofsträger übertragen. Dieser ist berechtigt, anderen Grabrechtsinhabern ein Nutzungsrecht an diesen Anlagen einzuräumen.
Erfolgt eine Eigentumsübertragung nicht, bleibt der Grabrechtsinhaber als Eigentümer der baulichen Anlagen auch nach Beendigung seines Nutzungsrechtes zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung verpflichtet. Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, die Standfestigkeit des Grabmals auf seine Kosten zu gewährleisten.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Familiengrabstätten (§ 10)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte
 - Vierfachgrabstätte
2. Urnengrabstätten (§11)
 - Einfach-Grabstätte
 - Vierfach-Grabstätte

§ 10 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie können aus einer (Einzelgrab) oder mehreren Grabstellen (Doppelgrab oder Vierfachgrab) bestehen.

(2) Die Erdbestattung einer zweiten Leiche in einem Einzelgrab bei gleichzeitig laufender Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhefrist, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Aschenurnen können ebenfalls in den Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 11 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, und zwar, soweit die Größe der Urnengefäße es zulässt:
Familiengrabstätten
1. in Einzelgrabstätten bis zu zwei Urnen
2. in Doppelgrabstätten bis zu vier Urnen
3. in Vierfachgrabstätten bis zu acht Urnen je Grabstelle

Urnengrabstätten
1. in Urnengrabstätten bis zu vier Urnen
2. in Urnengrabstätten mit einer Urne;

(4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Nach Aufgabe des Grabnutzungsrechtes kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beisetzen.

(5) Die Beisetzung von Aschenresten darf ausschließlich in leicht verrottbaren bzw. zersetzbaren Aschekapseln und Überurnen erfolgen.

(6) Die Schilder für die Urnenbeisetzung im Urnenband müssen nach dem gemeindlichen Vorbild angefertigt werden. (Siehe Skizze) Kosten werden nicht von der Gemeinde übernommen.

§ 11 (a) Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beizusetzenden abgegeben werden.

(2) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) Die Urne als auch die Überurne muss aus verrottbarem Material bestehen.

(4) Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde Bernried durchgeführt.

(5) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde mit Rasen angesäht. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(6) Den genauen Ort und Zeitpunkt der anonymen Urnenbeisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(7) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der anonymen Gräber zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung nicht gestattet.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt mindestens 1,60 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,80 m.

(2) Bei einer Tiefgrabstätte beträgt die Grabtiefe für die erste Erdbelegung 2,20 m.

Neuer Friedhof:

(3) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Familiengräber (§10)		
a) Einzelgrabstätten	Länge: 1,80 m	Breite: 0,90 m
b) Doppelgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 1,60 m
c) Vierfachgrabstätte	Länge: 1,80 m	Breite: 3,20 m
2. Urnengrabstätten (§11)		
a) Urnengrabstätten im Urnenband	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

b) Urnengrabstätten im südl. Urnenfeld Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
c) Urnengrabstätte im Urnenband mit Schild
d) Urnengrabstätte anonym

(4) Der Abstand der Grabstätten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) darf bei der Neuanlage einer Familiengrabreihe 0,60 m, bei den Urnengrabstätten 0,50 m und im südlichen Urnenfeld 0,40 m nicht unterschreiten. Bei einer Neuanlage im Bestand müssen die Abstände ausgemittelt werden.

Alter Friedhof:

(5) Im Bereich des denkmalgeschützten Alten Friedhofs sind die individuellen Ausmaße bestehender Grabstätten beizubehalten. Bei Erneuerung sind die Breiten und Längen der Grabeinfassungen an die Breiten und Längen der Gräber der jeweiligen Grabreihe anzupassen. Die Flucht der jeweiligen Grabreihe ist beizubehalten.

(6) Der Abstand zwischen den Grabstätten darf mit 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschritten werden.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Die Gemeinde ist befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Die Bepflanzung darf die Grabeinfassung nicht überragen, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Stark wuchernde Pflanzen müssen, wenn sie über die Grabfläche hinauswachsen oder die Höhe des Grabdenkmales um mehr als 0,20 m überschreiten entsprechend zurückgeschnitten werden. Wird bei Versäumnis auch die Aufforderung der Gemeinde Bernried a.S. missachtet, so kann diese die Pflanzen zurückschneiden oder ganz entfernen.

(6) Für Anpflanzungen aller Art außerhalb der Gräber ist von der Gemeinde eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Für die Höhenentwicklung der Anpflanzung wird Abs. 5 analog entwickelt.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen, nach Abfallarten zu trennen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern.

(8) Es ist nicht gestattet Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen, die gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstoßen, an Gräbern anzubringen;

(9) Es ist nicht gestattet die Grabflächen mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial abzudecken.

(10) Bei anonymen Urnengräbern ist kein Blumenschmuck möglich.

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
(3) Das Benutzugsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
(4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien oder Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 15 Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigten zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 14 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen § 15, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigen, eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 18 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderungen von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anders bestimmt.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angaben über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

Alter Friedhof:

(6) Im Bereich des denkmalgeschützten Alten Friedhofs ist die Errichtung und Veränderungen von Grabmälern, auch deren Beschriftung, Einfriedungen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde und nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde gestattet. Bestehende Grabmäler müssen, solange die Standsicherheit nicht beeinträchtigt ist, erhalten bleiben.

§ 19 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Neuer Friedhof:

(1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

1. Familiengrabstätten		
a) bei Einzelgrabstätten	Höhe: 1,40 m	Breite: 0,80 m
b) bei Doppelgrabstätten	Höhe: 1,40 m	Breite: 1,40 m
c) bei Vierfachgrabstätten	Höhe: 1,40 m	Breite: 2,20 m
2. Urnengrabstätten		
a) mit liegendem Grabmal	Höhe: 0,20 m	Breite: 0,50 m
b) mit stehendem Grabmal	Höhe: 0,70 m	Breite: 0,50 m

(2) Bei Metall- und Holzgrabmälern in Kreuzform sind folgende Größen einzuhalten:

1. bei Einzelgrabstätten (Ansichtsfläche)	Höhe: 1,70 m	Breite: 0,65 m
2. bei mehreren Grabstellen (Ansichtsfläche)	Höhe: 1,85 m	Breite: 0,85 m
3. bei Urnengrabstätten		
im Urnenband	Höhe: 0,70 m	Breite: 0,40 m
im südlichen Urnenfeld	Höhe: 1,00 m	Breite: 0,50 m

(3) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten	0,90 m
2. bei Doppelgrabstätten	1,60 m
3. bei Vierfachgrabstätten	3,20 m
4. bei Urnengräbern im Urnenband	0,50 m
5. bei Urnengräbern im südlichen Urnenfeld	0,60 m

Alter Friedhof:

(4) Im Bereich des denkmalgeschützten Alten Friedhofs sind die individuellen Ausmaße bestehender Grabdenkmäler und die Länge und Breite bestehender Einfassungen der jeweiligen Grabstätte bei Erneuerung der Grabdenkmäler, Sockel und Einfassungen wieder aufzunehmen.
Es ist bei der Gemeinde ein schriftlicher Antrag einzureichen.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Für Grabmäler sind ausschließlich folgende Werkstoffe zugelassen: Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall (Eisen und Bronze in geschmiedeter Form) kein rostfreier Stahl, Aluminium oder Kunststoff zulässig. Außerdem sollen europäischen oder heimischen Steinen den Vorrang gegeben werden.
Soweit Kunststeine natursteinähnlich bearbeitet sind, können diese genehmigt werden.

Für Sockel und Grabeinfassungen ist Betonwerkstein nach den Gütebedingungen der DIN 18500 zugelassen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenbeschilderung im Urnenband zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Platte für die Urnenabdeckung zu verwenden. Die Gestaltung der Platte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Gemeinde (siehe Anlage 2) auf seine Kosten vorzunehmen.

Alter Friedhof:

(4) Im Bereich des denkmalgeschützten Alten Friedhofs ist jedes Grab so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage als Denkmal gewahrt wird und in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Für Grabeinfassungen muss auf die historischen Baustoffe und Substanzen zurückgegriffen werden, polierte, glänzende Steine sind unzulässig, außerdem ist eine Abdeckung mit jeglichem (Stein-) Material (Riesel, Splitt, Kies oder auch Rindenmulch etc.) nicht zugelassen.

§ 21 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmahl muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmahl in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind die Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

Alter Friedhof:

(3) Im Bereich des denkmalgeschützten Alten Friedhofs dürfen Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeit (§29) oder des Nutzungsrechts nicht entfernt werden. Ausnahmen können nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde und der unteren Denkmalschutzbehörde gemacht werden.

VIERTER TEIL
Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23 Widmungszweck; Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof;

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes – Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbild- und Videoaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 24 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist im Anschluss an die Vornahme der Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Ausnahmen sind ohne weiteres zulässig, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Seniorenheim), die über einen geeigneten Aufbahrungsraum verfügt, eingetreten ist, und

b) nach erfolgter Leichenschau und ordnungsgemäßer Einsargung die unmittelbare Überführung der Leiche nach auswärts vorgenommen wird, bzw.

c) ein gewerbliches Bestattungsunternehmen über geeignete Räumlichkeiten verfügt, in denen Verstorbene versorgt und in Kühlzellen aufbewahrt werden können. Es ist hierbei von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen jedoch sicherzustellen, dass die jeweiligen hygienischen und gesundheitlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die

Unterbringung darf auch die Würde des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass der Verstorbene von dort rechtzeitig überführt wird, so dass die Bestattungsvorbereitungen sowie die Bestattung reibungslos ablaufen können.

FÜNFTER TEIL
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenperson

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

Obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 26 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführung werden von Leichenträgern ausgeführt, die von der Gemeinde hierzu bestellt werden.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§27 Friedhofswärter

entfällt

SECHSTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 28 Bestattungen; Anzeigepflicht

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(4) Das Grab muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

(5) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. das Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschenreste 10 Jahre.

§ 30 Leichenausgrabungen; Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Gesundheitsamt ist vor der Erteilung der Erlaubnis zu beteiligen.

(2) Die Erlaubnis zu Umbettungen kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Leichenverlegungen innerhalb des gleichen Grabes können, soweit ein Bestattungsinstitut beauftragt ist, ohne vorherige Gestattung der Gemeinde erfolgen.

SIEBTER TEIL
Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

3. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5)
4. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6)
5. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7)
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 13)
7. entgegen den Bestimmungen über Grabmäler (§§ 18 ff.) handelt.
8. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 28 Abs. 1) und
9. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30).

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.2014 außer Kraft.

Bernried am Starnberger See, 12.06.2024

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister